

Der Adriaraum in der Südostpolitik der ottonischen Kaiser (962 - 1002)

Von MATHILDE UHLIRZ (Graz)

Die Forschungen der letzten Jahrzehnte¹⁾ haben die weitausgreifenden Ziele der Politik Kaiser Ottos III. (983—1002) erkennen lassen, und die Frage erscheint berechtigt, ob sich nicht Anzeichen dieser Entwicklung unter seinen Vorgängern, seinem Großvater und Vater, den Kaisern Otto I. dem Großen (936—973) und Otto II. (973—983) nachweisen lassen.

Es ist zweifellos ein wesentliches Merkmal im Verlauf geschichtlicher Ereignisse, vor allem, wenn sie mit dem Entstehen staatlicher Bildungen oder deren Veränderungen verknüpft sind, daß der geographische Raum, der Boden, seine Rechte verlangt und daß jeder erworbene Besitz mit seinen besonderen, ihm eigenen Forderungen an seinen jeweiligen Herrn herantritt. Die Größe einer historischen Persönlichkeit ist an das Maß ihrer Fähigkeit gebunden, den wesentlichen Inhalt dieser Forderungen mit allen ihren Möglichkeiten und Notwendigkeiten zu erfassen und ihnen entsprechend zu handeln. Daß Kaiser Otto III. (983—1002) trotz seiner Jugend diese Fähigkeit in hohem Maß besessen hat, lassen die Ergebnisse seiner kurzen, aber folgenreichen Regierung erkennen, die mit der Errichtung des christlichen Königtums in Ungarn den entscheidenden Schritt zu einer Angliederung des Donaubeckens, der Karpaten- und der nördlichen Karstländer an das in Mitteleuropa entstandene Deutsche Reich und seine Grenzmarken getan hat. Damit wurde eine Entwicklung eingeleitet, deren Ergebnis im Verlauf von Jahrhunderten die Bildung der Großmacht Österreich-Ungarn gewesen ist.

Sicher konnte Kaiser Otto III. im Frühjahr 1001 die Auswirkungen seiner Maßnahmen²⁾ nicht voll ermessen. Ihm und dem ihm verbündeten Papst Sylvester II. (Gerbert von Aurillac) war es vor allem

¹⁾ Percy Ernst Schramm, *Kaiser, Rom u. Renovatio*². Darmstadt 1957. — Mathilde Uhlirz, *Jbb. d. Dtsch. Reiches. Otto III. 983—1002*. Berlin 1954. — Johann Friedrich Böhmer, *Regesta imperii II. D. Regg. d. Kaiserreiches unter Otto III.* Neu bearbeitet v. Mathilde Uhlirz. Graz-Köln 1956.

²⁾ Dies., *Jbb. O. III. S. 369 ff., Exk. XXIII. S. 572 ff.*

darauf angekommen, ihre Missionsaufgabe zu erfüllen und in dem Wettstreit mit Byzanz und der christlichen Kirche des Ostens den Donau-Karpatenraum für die römische Kirche und für eine Eingliederung in das erneuerte römische Imperium zu gewinnen, das unter der Leitung von Kaiser und Papst entstand. Diesen Gedanken hätte jedoch Otto III. nicht verfolgen können, wenn es nicht seinem Großvater, Kaiser Otto I. dem Großen (936—973) gelungen wäre, das *regnum italicum*, das Erbe seiner Gemahlin Adelheid festzuhalten, wenn er nicht in jahrelangem Bemühen die Adriaküste gesichert und vor allem das Gebiet um Ravenna, den Exarchat, zu einem Stützweiler seiner kaiserlichen Macht ausgestaltet hätte³⁾.

Er hatte auf seiner ersten Italienfahrt 951/52 zwar in Pavia seine Vermählung mit Adelheid von Burgund, der Witwe König Lothars von Italien, gefeiert und die Vertretung ihrer Erbansprüche übernommen, doch war er weit davon entfernt gewesen, tatsächlich die Herrschaft über Oberitalien und die Adriaküste ausüben zu können⁴⁾. Die Unterwerfung seiner Gegner, König Berengars II. und dessen Sohnes Adalbert, die auf dem Reichstag zu Augsburg am 7. August 952 den Vasalleneid geleistet hatten, war nur eine scheinbare gewesen. Erst auf seiner zweiten Fahrt, 961—62⁵⁾, nachdem er am 2. Februar 962 in Rom die Kaiserkrone empfangen und nach längeren Verhandlungen mit dem Papst am 13. Februar das karolingische Paktum erneuert hatte, konnte Otto I. beginnen, seine Stellung südlich der Pomündung an der Ostküste Italiens im Exarchat Ravenna und der Pentapolis auszubauen⁶⁾. Doch hielten Aufstände und Kämpfe des Adels unter der Führung Berengars diese Gebiete dauernd in Unruhe und Spannung, und erst während seines dritten Aufenthaltes in Italien, der sechs Jahre (966—972) dauerte, hat Otto I. nach der endgültigen Unterwerfung seines Gegners das Gebiet des Exarchates Ravenna vom Apennin bis zur Adria ganz in seine Gewalt bekommen. Welche Bedeutung er der Erwerbung dieses Gebietes beigemessen hat, geht aus der Tatsache hervor, daß er noch vor Beginn seines dritten Italienzuges die Anordnung getroffen

³⁾ Dies., Die staatsrechtl. Stellung Venedigs z. Zeit Kaiser Ottos III. ZRG. Germ. Abt. 76. 1959, S. 82—110 (mit Literaturangaben).

⁴⁾ Dies., Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen. MIOG. XLVIII. 1934, S. 201—321.

⁵⁾ Ebd. S. 208 ff.

⁶⁾ Dies., Die Restitution des Exarchates Ravenna durch die Ottonen. Mit einem Exkurs: Die kaiserliche Pfalz vor den Toren Ravennas. MIOG. L. 1936, S. 1—34.

haben muß, im Südosten Ravennas, vor den Mauern der Stadt, eine Pfalz zu erbauen. Sie lag in der Vorstadt Caesarea, an der Stelle, wo einst die römischen Kaiser Honorius (395—423) und Valentinian III. (425—455), sowie auch Karl der Große nach seiner Kaiserkrönung (800) für seinen Sohn, König Pippin, Pfalzen errichtet hatten. 967 war die *regia aula* vollendet und diente fortan den drei Ottonen als Wohnsitz, Gerichtsstätte und militärischer Stützpunkt⁷⁾. Sie konnte ohne Benützung eines Landweges von Pavia aus, wo die Bürgerschaft Schiffe für den Herrscher und dessen Gemahlin stellen mußte, erreicht werden.

Bei der Erneuerung des karolingischen Paktums am 13. Februar 962 hatte Otto I. dem Papst die Restitution des Exarchates und der Pentapolis zugesagt, doch hatte er sich ausdrücklich gerichtliche und fiskalische Rechte, sowie militärische Befugnisse, die auch auf seiner Schutzpflicht gegenüber der Kirche beruhten, vorbehalten. Für die Behauptung Roms wie auch der Adriaküste war es jedoch unerlässlich, daß er in diesen Gebieten seine volle kaiserliche Gewalt zur Geltung brachte. Zu Ostern 967 kam es zu einer Einigung zwischen ihm und Papst Johann XIII. über die mit der Beherrschung des Exarchates zusammenhängenden Fragen. Man fand den merkwürdigen Ausweg, daß der Kaiser zwar die Verpflichtungen, die er in dem Paktum auf sich genommen hatte, erfüllte und dem Papst die stadtherrlichen Rechte in Ravenna, den „*districtus*“, die öffentliche Gewalt, Zoll-, Münz-, Marktregal, sowie die Grafschaft Comacchio zurückerstattet hat, der Papst aber alle diese Rechte auf Lebenszeit der Kaiserin Adelheid übertrug. Auf diese Weise war der Rechtstitel geschaffen, auf Grund dessen der Kaiser die volle Herrschaft in Ravenna ausüben konnte. Die gesamten öffentlichen Rechte, auch die Grafschafts- und stadtherrlichen Rechte, das „*ius publicum*“, die „*potestas civilis*“ waren nun in seiner Hand vereinigt und bildeten ein Glied in der festen Kette, die mit Istrien, Friaul und Venetien die nördliche Adria umschloß.

Nach diesem Aufbau seiner Machtstellung an der Adriaküste mit dem Stützpunkt in Ravenna muß Otto I. auch den Plan gefaßt haben, die südslawischen Stämme im Gebiet der oberen Save und der nörd-

⁷⁾ Vgl. zu den in Exkurs w. o. S. 31 ff. angeführten Stellen noch Reg. di Farfa di Gregorio di Catino III. Rom 1883. Nr. 395, S. Dum ... Otto ... imperator augustus resideret in regia aula, non longe a moenibus Ravennae urbis sita, quam ipse imperator clarissimus, in honorem sui claris aedificiis fundare praeceperat iuxta rivum penes muros ipsius civitatis decurrens qui dicitur muronovo.

lichen Ketten des Karstes (Carniola, Chreina marca) für das römische Christentum zu gewinnen und den Grenzschutz für das Herzogtum Karantanien auszubauen. Mit dieser Aufgabe sollte das Bistum Freising betraut werden, und die Pläne dazu müssen schon unter Kaiser Otto I. († 7. Mai 973) erörtert worden sein, denn sehr bald nach seinem Tode am 30. Juni hat sein Sohn Kaiser Otto II. dem Bischof Abraham von Freising eine große Schenkung in jenem Gebiet zuteil werden lassen, die noch im gleichen Jahr durch genauere Angaben der Grenzen ergänzt und am 1. Oktober 989 durch die vormundschaftliche Regierung für den unmündigen Otto III. bestätigt wurde. Es handelte sich hier um einen Kolonisations- und Missionsauftrag, den der am ottonischen Kaiserhof hochangesehene Bischof Abraham sehr ernst genommen hat. Er begab sich selbst in die seinem Bistum geschenkten Güter und lernte die Sprache der Bevölkerung, um ihr das Evangelium verständlich zu machen⁸⁾. Politik und Missionsgedanke sind, zumal in der Zeit Kaiser Ottos III., auch in diesen fernen Grenzgebieten untrennbar verbunden gewesen.

Eigentümlich war die Stellung Venedigs, wo der Doge Pietro IV. Candiano Kaiser Otto I. auf seiner Romfahrt und auch auf seinem dritten Zug nach Italien unterstützt hatte. Beide Fürsten standen in verwandtschaftlichen Beziehungen zueinander, da Waldrada, die Nichte der Kaiserin Adelheid, mit dem Dogen Pietro IV. Candiano vermählt war.

Die staatsrechtliche Stellung Venedigs war keine einheitliche. Der Dukat erstreckte sich über das Insel- und Lagunengebiet von der Pomündung bis nach Grado, zu ihm gehörten im Süden Cavarzere und im Norden Heracliana, die alte Hauptstadt, die von den Byzantinern an Stelle des alten Melidisse zwischen Piave und Livenza auf einer Insel gegründet und nach dem Kaiser Herakleios (610—41), dem Erneuerer des römischen Reiches, benannt worden war. Im 7. Jahrhundert wurde sie der politische und militärische Mittelpunkt der römischen Provinz Venetien. Zur Zeit des Hunnensturms und noch heftiger nach dem Vordringen der Langobarden (568) hatten sich Flüchtlingsströme in die für die feindlichen Heere unzugänglichen Lagunensiedlungen, nach Heracliana und in benachbarte Orte ergossen. Heracliana wurde Hauptort des Dukats und Sitz der ersten Dogen, die anfangs noch byzantinische Beamte waren

⁸⁾ Vgl. DDO. II. 47, S. 56 f.; 66, S. 78 f. — Regg. O. II. 624, 645; DO. III. 58, S. 463 f. — Reg. O. III. 1017. — Jbb. O. III. S. 114.

und erst im 8. Jh. aus dem heimischen Adel gewählt wurden. Noch 750, als Heracliana zerstört worden war und die Umgebung allmählich verlandete, haben die Dogen ihren Sitz nach Malamocco und Anfang des 9. Jhs. nach Rivoalto verlegt. Im Dukat übte der Doge die Rechte des byzantinischen Kaisers aus, dessen Oberhoheit er anerkannte, auch wenn dieses staatsrechtliche Verhältnis schon völlig gelockert war.

Die zahlreichen Bewohner der Inseln und Lagunen waren jedoch, da ihnen das für ihre Versorgung notwendige Acker-, Wald- und Weideland fehlte, gezwungen, sich die entsprechenden Nutzungsgebiete auf dem Festlande zu sichern. Diese Gebiete gehörten aber nicht zum Dukat, sondern zu dem *regnum italicum*; Doge und Bevölkerung unterstanden daher für diese Ländereien auf der *terra ferma* den Rechtsnachfolgern der Langobardenkönige, somit auch den Ottonen⁹⁾. Mit ihnen haben die Venezianer über ihre Nutzungsrechte ausführliche Verträge, die *Pacta Veneta* geschlossen und *Praecepte* über Sonderbestimmungen erhalten¹⁰⁾. Das älteste Paktum dürfte 810—814 von Karl dem Großen ausgestellt worden sein. Erhalten ist das Paktum Kaiser Lothars I. vom 21. Februar 840. Kaiser Otto I. hat am 2. Dezember 967 ebenfalls eine Vertragsurkunde ausstellen lassen „*pro pactionis foedere*“.

Wenige Jahre nach dem Tode Ottos des Großen († 7. Mai 973) war Pietro IV. Candiano 976 einer Verschwörung seiner Gegner zum Opfer gefallen. Ein großer Teil Venedigs mit dem Palast des Dogen und mehr als 300 Häusern wurde durch Brand vernichtet, er selbst mit seiner Familie grausam ermordet. Nur seine zweite Gemahlin Waldrada hat die rasende Menge aus Furcht vor der Strafe des Kaisers verschont, und Kaiserin Adelheid hat sich bei den folgenden Gerichtsverhandlungen ihrer Nichte tatkräftig angenommen. Kaiser Otto II. hatte ebenfalls nach seiner Ankunft in Italien, als er im Winter 980/81 in seiner Pfalz in Ravenna weilte, sich gegen die herrschenden Adelsfamilien der Caloprini und Morosini gewandt und eine längere Zeit dauernde Handelssperre über die Venezianer verhängt, die schwer darunter litten¹¹⁾. Erst 983 wurde

⁹⁾ Götz Frh. v. Pölnitz, *Venedig*, München 1951, S. 72 ff. — Heinrich Kretschmayr, *Gesch. v. Venedig*. I. Gotha 1905.

¹⁰⁾ Vgl. S. 141 Anm. 3 — M. Uhlirz, *Staatsrechtl. Stellung Venedigs w. o.* S. 87 ff.

¹¹⁾ Vgl. Karl Uhlirz, *Jbb. d. Dtsch. Reiches*. Otto II. 973—983. Leipzig 1902, S. 188 ff., 194 ff. — Pölnitz, *Venedig, w. o.* S. 74 ff., 88 ff.

der Wirtschaftskrieg beendet und auf dem Reichstag zu Verona erschien im Juni 983 eine Gesandtschaft aus Venedig. Am 7. Juni hat der Kaiser auf ihre Bitte nach eingehenden Verhandlungen mit seinen juristischen Beiräten das Paktum Venetum erneuert, das in seiner neuen Form den rechtlichen Charakter des Bündnisses stärker betont und für beide Partner in gleichem Maße verbindlich sein sollte. Es ist auch für alle späteren Ausfertigungen maßgebend geblieben¹²⁾. Die Bestimmungen der Pacta Veneta werden durch jene der Instituta regalia (Honorantiae civitatis Papiae) ergänzt¹³⁾; der Doge und die Venezianer waren zur Entrichtung einer Abgabe von 50 Pfund Venezianer Denare und zu der vielerörterten Lieferung eines Pallium, eines kostbaren Tuches, verpflichtet, doch war damit keinesfalls eine Minderung ihres Standes verbunden. Denn diese Abgabe war kein Zins als Zeichen der Untertänigkeit, sondern eine Ablöse für die Benützung der Verkehrsmittel des italischen Königtums, wie sie auch der König der Angelsachsen leisten mußte.

Auch in der Zeit der vormundschaftlichen Regierung Ottos III. ist es zu einer Erneuerung dieses Paktums gekommen. Der Doge Petrus II. Orseolo, eine der bedeutendsten Persönlichkeiten seiner Zeit, hat 992 seine Gesandten an den Hof der Kaiserin Adelheid nach Mühlhausen geschickt, und auf seinen Wunsch wurden das Paktum Kaiser Ottos II. wiederholt und Sonderbestimmungen getroffen, die für Venedig von Vorteil waren. In diesem Sinne hat sich das Verhältnis zu Venedig auch unter der selbständigen Regierung Kaiser Ottos III. gestaltet, bis durch das dalmatinische Flottenunternehmen des Dogen im Frühjahr 1000, während der Kaiser nach seiner Fahrt nach Gnesen im Rheingebiet weilte, eine entscheidende Wendung herbeigeführt wurde. Kaiser und Papst kreuzten sich hier mit dem Dogen in ihren politischen Plänen und Zielen. Das lassen die schwerwiegenden Entschlüsse erkennen, mit denen sie auf den Empfang der unerwarteten Nachricht von dem kühnen Vorgehen des Dogen geantwortet haben. Der Kaiser hat, wie es vor kurzem in Gnesen geschehen war, durch eine persönliche Begegnung¹⁴⁾ Klarheit über die

¹²⁾ Vgl. d. späteren Ausfertigungen bis 1226 bei: M. Uhlirz, Staatsrechtl. Stell. Venedigs w. o. S. 88 f. Anm. 30.

¹³⁾ MG. SS. XXX. § 4. S. 1452. Vgl. dazu M. Uhlirz, w. o. S. 85, Anm. 16; S. 103.

¹⁴⁾ Vgl. zu der Zusammenkunft in Venedig M. Uhlirz, Venezia nella politica di Ottone III. Ebd. Fondazione Cini. 1964. — Jbb. 0. III. S. 374 ff. — Staatsrechtl. Stellung Venedigs S. 105 f.

politischen Ziele seines Gegenspielers gewinnen wollen — nach dem damaligen Zeremoniell ein unerhörtes Unternehmen — und Papst Sylvester II. hat sich beeilt, seine Missionäre als Boten der römischen Kirche in die Küstenstädte Dalmatiens abzuordnen, damit sie von dort in das Innere des Landes vordringen und den südslawischen Stämmen das Christentum in seiner westlichen Form bringen konnten. Wie mit einem Schlage erhellen die beiden Maßnahmen die weitgespannten Pläne von Kaiser und Papst. Nachdem die Christianisierung Ungarns, die Organisation der Kirche bei den Madjaren durch das Wirken ihres Fürsten Stephan 996—1001 entscheidende Erfolge erzielt hatte, stand der Schlußakt, die Begründung des christlichen Königtums durch Kaiser und Papst, die Erhebung Stephans zum König durch diese beiden Gewalten, unmittelbar bevor.

Gerade in dieser Zeit hat die Missionierung der südslawischen Völker, des letzten Gliedes der „Sclavinia“, der Völker des Ostens, für Otto III. entscheidende Bedeutung gewonnen; schon standen in Pereum an der Pomündung, in San Apollinare in Classe, im Aventinskloster S. Bonifacio et Alessio in Rom, in Montecassino die Mönche bereit, die geschult waren und Sprachkenntnisse empfangen hatten, um den fremden Völkern das Evangelium zu bringen, und der junge Kaiser erwog den Gedanken, sich ihnen anzuschließen¹⁵). Von diesem Blickpunkt aus wird auch sein Vorgehen im Exarchat und in der Pentapolis verständlich. Er hat das Erzbistum Ravenna Persönlichkeiten seines höchsten Vertrauens übergeben, im Frühjahr 998 seinem Kapellan und Hofmusiker Gerbert von Aurillac, und als dieser ein Jahr später als Sylvester II. Papst wurde, folgten ihm Leo, höchstwahrscheinlich der Abt von S. Bonifacio et Alessio in Rom, und diesem im Spätsommer 1001, einer der treuesten Anhänger des Kaisers aus seinem sächsisch-rheinischen Jugendkreis, der Kardinalpriester Friedrich¹⁶). Damals wurde die letzte Phase der Restitutionen erreicht, die Otto der Große 962 dem Papst zugesagt hatte, doch gelangten alle diese Schenkungen des Kaisers und seine Verleihungen von Rechten nicht an die römische Kirche, sondern an den Erzbischof von Ravenna und standen daher dem Kaiser unmittelbar zur Verfügung. Es handelte sich dabei um Gebiete, die für ein Übergreifen auf die jenseitige Küste der Adria, nach Dalmatien und

¹⁵) M. Uhlirz, Jbb. O. III. w. o. S. 384.

¹⁶) Jbb. O. III. S. 386.

die vorgelagerten Inseln zu den südslawischen Völkern von entscheidender Bedeutung waren.

Keine dieser weitreichenden Maßnahmen Kaiser Ottos III., dessen Gedankenflug sich bis nach Rußland, nach Kiew erstreckte, ist ohne tieferen Sinn, ohne religiöse und politische Ziele erfolgt. Wir wissen nicht, ob er sie erreicht hätte, wenn ihm ein längeres Leben beschieden gewesen wäre; jedenfalls aber hat sein Großvater, Kaiser Otto der Große, die Grundlagen geschaffen, auf denen der Enkel seine hochfliegenden Pläne aufbauen konnte.